

3. Änderungsgenehmigung

zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen
im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim
der EnBW Kernkraft GmbH

Az.: SE 1.3 – 85145 15
vom 11. Mai 2010

GLIEDERUNG

A.	Genehmigung	1
B.	Genehmigungsunterlagen	3
C.	Nebenbestimmungen und Hinweis	4
D.	Verantwortliche Personen	5
E.	Deckungsvorsorge	6
F.	Kosten	7
G.	Begründung	8
G.I.	Sachverhalt	8
	1. Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung	8
	2. Beschreibung der Änderung.....	8
	3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens	8
	3.1. Genehmigungsantrag.....	8
	3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung	9
	3.3. NATURA 2000	9
	3.4. Begutachtung durch die nach § 20 AtG hinzugezogenen Sachverständigen	9
	3.5. Behördenbeteiligung	9
	3.6. Verfahren nach Art. 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM).....	9
G.II.	Rechtliche und technische Würdigung	9
	1. Rechtsgrundlage.....	9
	2. Verfahren	10
	2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung	10
	2.2. Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“	10
	2.3. Prognose zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit	11
	2.4. Öffentlichkeitsbeteiligung	12
	3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen	12
	3.1. Zuverlässigkeit und Fachkunde.....	12
	3.2. Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung	12
	3.2.1. Einschluss radioaktiver Stoffe	13
	3.2.2. Sichere Einhaltung der Unterkritikalität	13
	3.2.3. Abfuhr der Zerfallswärme	13
	3.2.4. Strahlenschutz und Umgebungsüberwachung	14
	3.2.5. Lagerbelegung	14
	3.2.6. Betrieb	14
	3.2.7. Qualitätssicherung	14
	3.2.8. Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse	14
	3.3. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen	15
	3.4. Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter.....	15
	4. Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung	15
	5. Verfahren nach Art. 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM).....	15

H.	Rechtsbehelfsbelehrung	16
I.	Sofortige Vollziehung	17
I.I.	Anordnung	17
I.II.	Begründung	17
1.	Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung.....	17
2.	Interesse der Genehmigungsinhaberin an der sofortigen Vollziehung.....	20
3.	Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung.....	20
4.	Interessenabwägung.....	20

**Anlage 1: Antragsschreiben und zugehörige Antragsunterlagen,
die Bestandteil dieser Genehmigung sind**

Anlage 2: Gutachten und gutachtliche Stellungnahmen

Anlage 3: Sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen

Bundesamt für Strahlenschutz



EnBW Kernkraft GmbH
Kraftwerkstraße 1
74847 Obrigheim

Salzgitter, 11.05.2010
Az.: SE 1.3 – 85145 15

3. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim der EnBW Kernkraft GmbH

A. GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556), wird auf Antrag der EnBW Kernkraft GmbH die

Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim der Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH, Az.: GZ-V 5 – 8514 510, vom 22.09.2003

in der Fassung der

2. Ergänzung der Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim der EnBW Kernkraft GmbH, Az. SE 1.3 – 85145 14, vom 18.02.2010

wie folgt geändert:

1. Die Aufbewahrung von ERU-Brennelementen (Enriched Reprocessed Uranium) der Typen 15x15-20 (GKN-I-BE) und 18x18-24 (GKN-II-BE) mit bis zu 0,84 % U-236 wird gestattet.
2. Die hinsichtlich der ERU-Brennelemente der Typen 15x15-20 und 18x18-24 mit bis zu 0,84 % U-236 geänderten „Technischen Annahmbedingungen“ und geänderten zugehörigen „Ausführungsbestimmungen zu den Technischen Annahmbedingungen“ gemäß Anlage 1 dieser Änderungsgenehmigung ersetzen die bisher geltenden Unterlagen.
3. Der Abschnitt B. Nr. 1 wird gemäß dem Abschnitt B. Nr. 1 dieser Änderungsgenehmigung geändert.

Im Übrigen bleibt die Genehmigung vom 22.09.2003 in der Fassung der 2. Ergänzung der Genehmigung vom 18.02.2010 unberührt.

B. GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN

Dieser Änderungsgenehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Die in der Anlage 1 genannten Antragsschreiben und zugehörigen Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.
2. Die in der Anlage 2 genannten Gutachten und gutachtlichen Stellungnahmen.
3. Die in der Anlage 3 genannten sonstigen entscheidungserheblichen Unterlagen.

C. NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEIS

Keine Änderung bei den Nebenbestimmungen.

Hinweis:

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Entscheidungen anderer Behörden, die für das beantragte Vorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

D. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Keine Änderungen im Rahmen dieser Genehmigung.

E. DECKUNGSVORSORGE

Keine Änderungen im Rahmen dieser Genehmigung.

F. KOSTEN

Aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 5 der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793) geändert worden ist, werden für diesen Bescheid Kosten – Gebühren und Auslagen – erhoben.

Die Kosten hat gemäß § 1 Satz 2 AtKostV in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793), die EnBW Kernkraft GmbH zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderte Bescheide.

G. BEGRÜNDUNG

G.I. Sachverhalt

1. Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung

Mit Bescheid vom 22.09.2003 hat das Bundesamt für Strahlenschutz der EnBW Kernkraft GmbH, seinerzeit firmierend unter Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH, die Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim erteilt.

Mit den Bescheiden vom 22.03.2006, 28.09.2006, 03.09.2007 und 18.02.2010 wurde die Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.09.2003 geändert und ergänzt.

Gegenstand dieser 3. Änderungsgenehmigung ist die Aufbewahrung von ERU-Brennelementen (Enriched Reprocessed Uranium) der Typen 15x15-20 (GKN-I-BE) und 18x18-24 (GKN-II-BE) mit bis zu 0,84 % U-236 sowie die entsprechend geänderten „Technischen Annahmebedingungen“ und geänderten zugehörigen „Ausführungsbestimmungen zu den Technischen Annahmebedingungen“.

2. Beschreibung der Änderung

Mit der am 22.09.2003 erteilten Genehmigung wurde gemäß den „Technischen Annahmebedingungen“ (Nr. 48 der Anlage 1) die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim für Uran-Brennelemente des Typs 15x15-20 mit einer Anfangsanreicherung von maximal 3,55 % U-235 und für Uran-Brennelemente des Typs 18x18-24 mit einer Anfangsanreicherung von maximal 4,45 % U-235 gestattet. Mit der 2. Ergänzung der Genehmigung vom 18.02.2010 wurde die Aufbewahrung von Uran-Brennelementen des Typs 15x15-20 mit einer Anfangsanreicherung von maximal 4,05 % U-235 gestattet.

Mit dieser 3. Änderungsgenehmigung wird nunmehr für die Aufbewahrung im Standort-Zwischenlager auch eine Beladung des Transport- und Lagerbehälters CASTOR[®] V/19 mit ERU-Brennelementen des Typs 15x15-20 aus dem Block I sowie von ERU-Brennelementen des Typs 18x18-24 aus dem Block II des Kernkraftwerks Neckarwestheim mit jeweils maximal 0,84 % U-236 gestattet.

3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

3.1. Genehmigungsantrag

Der Antrag auf Änderung der Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim wurde von der EnBW Kernkraft GmbH am 21.07.2008, konkretisiert mit Schreiben vom 15.04.2009 und 18.12.2009, gestellt.

3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 10.02.2010 im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens dieser Änderungsgenehmigung nicht durchgeführt.

3.3. NATURA 2000

Die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung für Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ (sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung) war nicht erforderlich.

3.4. Begutachtung durch die nach § 20 AtG hinzugezogenen Sachverständigen

Die TÜV Nord EnSys Hannover GmbH & Co. KG hat im Auftrag des Bundesamtes für Strahlenschutz im Februar 2010 das Gutachten zur Aufbewahrung von ERU-Brennelementen vom Typ 15x15-20 (GKN-I-BE) und 18x18-24 (GKN-II-BE) mit bis zu 0,84 % U-236 erstellt. Dieses Gutachten wurde auch im Rahmen der Prüfungen zur vorliegenden Änderungsgenehmigung herangezogen.

Im Hinblick auf die sichere Einhaltung der Unterkritikalität hat das Bundesamt für Strahlenschutz ergänzende Prüfungen vorgenommen.

3.5 Behördenbeteiligung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde das Umweltministerium Baden-Württemberg beteiligt, dessen Zuständigkeitsbereich durch diese Genehmigung berührt ist.

3.6 Verfahren nach Art. 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM)

Im Rahmen dieser 3. Änderungsgenehmigung fand keine Übermittlung der in Art. 37 EURATOM genannten Allgemeinen Angaben an die Kommission statt.

G.II. Rechtliche und technische Würdigung

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieser Genehmigung ist § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 4 AtG.

Die wesentliche Veränderung der genehmigten Aufbewahrung von bestrahlten Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 9a Abs. 2 Satz 3 AtG bedarf der Genehmigung durch das Bundesamt für Strahlenschutz.

2. Verfahren

Die für die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens geltenden Vorschriften sind beachtet. Eingehalten werden die Verfahrensvorschriften des Atomgesetzes und der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), sowie im Besonderen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). Subsidiär kam das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827), zur Anwendung.

2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Gemäß dem hier anwendbaren § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nur dann, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. In die Vorprüfung sind auch die früheren Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen.

Eine solche Vorprüfung ist vom Bundesamt für Strahlenschutz unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt worden. Die aus der Aufbewahrung von ERU-Brennelementen resultierenden Änderungen der Vorhabensmerkmale sowie deren mögliche Auswirkungen auf die Umwelt sind in einer gesonderten Unterlage "Standort-Zwischenlager Neckarwestheim, Vorprüfung des Einzelfalles zur Ermittlung der UVP-Pflicht" (Anlage 2 Nr. 3) zusammenfassend beschrieben und bewertet. Diese Prüfung hat ergeben, dass durch die beantragte Aufbewahrung von ERU-Brennelementen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen sind. Auch unter Berücksichtigung aller früheren Änderungen oder Ergänzungen des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim werden die umweltrelevanten Vorhabensmerkmale nicht erheblich verändert und sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen.

2.2. Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

tigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Ein Änderungsvorhaben nach § 6 AtG ist grundsätzlich als ein solches Projekt einzuordnen. Dementsprechend ist zunächst eine Prognose über die Möglichkeit vorhabensbedingter Beeinträchtigungen zu erstellen.

Das Standort-Zwischenlager Neckarwestheim liegt nicht in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (sog. Fauna-Flora-Habitat-Gebiet oder FFH-Gebiet) oder einem Europäischen Vogelschutzgebiet. Die nächstgelegene Teilfläche des zunächst als FFH-Gebiet „Neckar zwischen Freiberg und Heilbronn“ (Gebiets-Nr. 7021-301) gemeldete und zwischenzeitlich von der EU-Kommission als FFH-Gebiet „Nördliches Neckarbecken“ (Gebiets-Nr. 7021-342) bestätigte NATURA-2000-Gebiet ist nach wie vor in unveränderter Abgrenzung das Naturschutzgebiet „Kirchheimer Wasen“ auf der anderen Neckarseite ca. 300 m nordwestlich des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim. Anhand des räumlichen Einwirkungsbereichs der betriebsbedingten Umweltauswirkungen und der aus dem Vorhaben resultierenden Wirkungsbeziehungen kann die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen des genannten Gebietes ausgeschlossen werden (s. Anlage 2 Nr. 5, Vermerk „Umweltauswirkungen Standort-Zwischenlager Neckarwestheim, Auswirkungen auf Schutzgebiete des ökologischen Netzes NATURA 2000“). Dies gilt sowohl für die Aufbewahrung von ERU-Brennelementen allein als auch unter Berücksichtigung aller früheren Änderungen oder Ergänzungen des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim.

Eine Prüfung der Auswirkungen auf Schutzgebiete des Netzes „NATURA 2000“ gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist somit nicht erforderlich. Auch sind Veränderungen oder Störungen der nächstgelegenen NATURA-2000-Gebiete im Sinne des § 33 Abs. 1 BNatSchG infolge der beantragten Änderung auszuschließen.

2.3. Prognose zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit

Für die besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) bzw. die streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) gelten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG besondere Verbote. Demnach dürfen unter anderem wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nicht gefangen, verletzt oder getötet sowie Pflanzen der besonders geschützten Arten und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von besonders geschützten Tierarten nicht beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen während bestimmter Zeiten darüber hinaus auch nicht erheblich gestört werden. Für die geplante Änderung des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim wird zunächst eine Prognose über die Möglichkeit vorhabensbedingter Auswirkungen auf die besonders beziehungsweise die streng geschützten Arten erstellt.

Aus der im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht erstellten Beschreibung der Vorhabensänderung wird deutlich, dass die umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens im Wesentlichen unverändert bleiben und daraus keine Wirkfaktoren resultieren, die hinsichtlich der Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Eine Verletzung der Zugriffsverbo-

te einschließlich des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Aufbewahrung von ERU-Brennelementen ist daher auszuschließen.

2.4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 2a Abs. 1 AtG in Verbindung mit §§ 4 ff. AtVfV ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur für Vorhaben vorgeschrieben, für die nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Da, wie oben dargestellt, keine UVP durchzuführen war, war auch keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 4 AtG sind erfüllt.

3.1. Zuverlässigkeit und Fachkunde

Im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und die Fachkunde gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 AtG ergeben sich keine Änderungen.

3.2. Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung

Die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 AtG nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe ist bei Einhaltung der in den Genehmigungsunterlagen enthaltenen Festlegungen getroffen. Sowohl im bestimmungsgemäßen Betrieb als auch bei den zu unterstellenden Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen ist der erforderliche Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen gewährleistet.

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat sich nach Prüfung der Sachverständigenaussagen in dem Gutachten der TÜV Nord EnSys GmbH vom Februar 2010 zu Eigen gemacht. Im Hinblick auf den Nachweis zur sicheren Einhaltung der Unterkritikalität hat das Bundesamt für Strahlenschutz zudem eigene Prüfungen durchgeführt. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach Prüfung insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Schutzziele Einschluss der radioaktiven Stoffe, Abfuhr der Zerfallswärme, Einhaltung des unterkritischen Zustandes und Vermeidung unnötiger Strahlenexposition sowie Begrenzung und Kontrolle der Strahlenexposition des Betriebspersonals und der Bevölkerung auch für die Aufbewahrung von ERU-Brennelementen des Typs 15x15-20 aus dem Block I sowie von ERU-Brennelementen des Typs 18x18-24 aus dem Block II des Kernkraftwerks Neckarwestheim mit jeweils maximal 0,84 % U-236 sicher eingehalten werden.

3.2.1. Einschluss radioaktiver Stoffe

Der sichere Einschluss der radioaktiven Stoffe wird durch die genehmigte Änderung nicht beeinträchtigt. Der sichere Einschluss ist durch die Konstruktion der Transport- und Lagerbehälter gewährleistet.

Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die Aufbewahrung von ERU-Brennelementen mit maximal 0,84 % U-236 die für die Freisetzung relevanten Parameter, die Grundlage für die Prüfungen der Genehmigungsvoraussetzungen im Verfahren zur Erteilung der Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.09.2003 waren, nicht geändert werden. Die vorangegangene Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen beruhte bezüglich der Aktivitätsgehalte freisetzbarer Radionuklide bereits auf Werten, die auch für ERU-Brennelemente des Typs 15x15-20 mit einer Anfangsanreicherung von maximal 4,05 % U-235 sowie für ERU-Brennelemente des Typs 18x18-24 mit einer Anfangsanreicherung von maximal 4,45 % weiterhin abdeckend sind. Auch hinsichtlich der maximal zulässigen Standard-Leckageraten für die beiden Deckelbarrieren sind keine Veränderungen vorgenommen worden. Somit waren hinsichtlich möglicher Freisetzungen keine weiteren Betrachtungen erforderlich.

3.2.2. Sichere Einhaltung der Unterkritikalität

Die sichere Einhaltung der Unterkritikalität ist auch für ERU-Brennelemente der Typen 15x15-20 und 18x18-24 mit einem Gehalt an U-236 von bis zu 0,84 % gewährleistet.

Die ERU-Brennelemente sind baugleich zu den Uran-Brennelementen. Ihr Brennstoff weist lediglich einen zusätzlichen Gehalt an U-236 von bis zu 0,84 Gew.-% auf. Dieser wirkt als Neutronenabsorber bei gleicher U-235-Anreicherung reaktivitätsmindernd im Vergleich zu einem Uran-Brennelement. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Kritikalitätssicherheit für die Behälter der Bauart CASTOR® V/19 ab Seriennummer 06 im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim auch bei Ersetzung von Uran-Brennelementen der Typen 15x15-20 und 18x18-24 durch ERU-Brennelemente gleicher Anreicherung mit einem Gehalt an U-236 von bis zu 0,84 % sowohl im bestimmungsgemäßen Betrieb als auch für zu unterstellende Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse nachgewiesen worden ist.

3.2.3. Abfuhr der Zerfallswärme

Die Abfuhr der Zerfallswärme ist gesichert.

Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass mit der Aufbewahrung von ERU-Brennelementen keine Erhöhung der maximal zulässigen Wärmeleistung der Brennelemente oder sonstiger, die Abfuhr der Zerfallswärmeleistung beeinflussender Parameter verbunden ist. Die ERU-Brennelemente sind im Hinblick auf die Geometrie und Werkstoffe baugleich zu den Uran-Brennelementen. Bezüglich der physikalischen Eigenschaften des ERU-Brennstoffs besteht Äquivalenz zum Uran-Brennstoff, so dass hinsichtlich des Verhaltens der ERU-Brennelemente keine anderen An-

nahmen als für die Uran-Brennelemente zu treffen sind. Somit sind die im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Bescheidserteilung vom 22.09.2003 ermittelten maximalen Bauteil- und Inventartemperaturen bei Beladung mit Brennelementen der Typen 16x16-20 und 18x18-24 auch für ERU-Brennelemente des Typs 15x15-20 mit einer Anfangsanreicherung von maximal 4,05 % U-235 sowie für ERU-Brennelemente des Typs 18x18-24 mit einer Anfangsanreicherung von maximal 4,45 % weiterhin abdeckend. Dies gilt auch bei Anwendung der Prüfvorschrift PV 170 gemäß 2. Änderungsgenehmigung vom 28.09.2006.

3.2.4. Strahlenschutz und Umgebungsüberwachung

Die genehmigte Ergänzung hat keine Auswirkung auf die Strahlenexposition der Bevölkerung, des Betriebspersonals und die Umgebungsüberwachung des Standort-Zwischenlagers.

Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die beantragte Aufbewahrung von bestrahlten ERU-Brennelementen keine Auswirkungen auf die maximal zulässige mittlere Oberflächendosisleistung der Behälter hat. In den „Technischen Annahmebedingungen“ wurde keine Erhöhung der maximal zulässigen mittleren Oberflächendosisleistung vorgenommen. Die Festlegungen für die vor der Beladung des Behälters zu führenden Nachweise zur Einhaltung der Oberflächendosisleistung wurden ebenfalls nicht verändert. Die Abschirmnachweise basieren auf normierten Dosisleistungen und daraus abgeleiteten Referenzquellstärken, die unabhängig vom Brennelement-Typ, der Anreicherung und damit verbunden auch dem U-236-Gehalt als Unterscheidungsmerkmal zwischen ERU-Brennelementen und Uran-Brennelementen sind. Somit waren hinsichtlich der Abschirmung der vom radioaktiven Inventar ausgehenden ionisierenden Strahlung keine weiteren Betrachtungen erforderlich.

3.2.5. Lagerbelegung

Die Lagerbelegung wird durch die genehmigte Änderung nicht berührt.

3.2.6. Betrieb

Die Regelungen des Betriebes des Standort-Zwischenlagers werden durch die genehmigte Änderung nicht berührt.

3.2.7. Qualitätssicherung

Die Regelungen zur Qualitätssicherung werden durch die genehmigte Änderung nicht berührt.

3.2.8. Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse

Die der bisherigen Genehmigung zugrunde liegenden Prüfungsergebnisse des Bundesamtes für Strahlenschutz zu den Auswirkungen von Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen werden durch die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von bestrahlten ERU-Brennelementen des Typs

15x15-20 mit einer Anfangsanreicherung von maximal 4,05 % U-235 sowie von bestrahlten ERU-Brennelementen des Typs 18x18-24 mit einer Anfangsanreicherung von maximal 4,45 % nicht berührt.

3.3. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen

Die genehmigte Änderung hat keine Auswirkungen auf die Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 AtG.

3.4. Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter

Der gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) ist gewährleistet.

Dies gilt auch im Hinblick auf die Auswirkungen eines gezielt herbeigeführten Flugzeugabsturzes.

4. Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung sind keine Hinweise gegeben worden, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen würden.

5. Verfahren nach Art. 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM)

Es bestand nach Art. 37 Satz 1 EURATOM vom 25.03.1957 (BGBl. II S. 1014) in der Fassung des Vertrages über die Europäische Union vom 07. Dezember 1992 (BGBl. II S. 1253, 1286), zuletzt geändert durch den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 (BGBl. 2008 II S. 1038, 1039), in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission (1999/829/EURATOM) vom 06.12.1999 zur Anwendung des Art. 37 des EURATOM-Vertrages (ABl. L 324/23 vom 16.12.1999) keine Verpflichtung, der Kommission die in Art. 37 genannten Allgemeinen Angaben zu übermitteln.

Durch diese 3. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.09.2003 sind keine größeren radiologischen Auswirkungen im Normalbetrieb zugelassen und bei Störfällen zu erwarten als durch die Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.09.2003. Im Übrigen bleiben durch die 3. Änderungsgenehmigung die in der Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.09.2003 festgelegte maximale Schwermetallmasse, Aktivität und Wärmefreisetzung unverändert.

Eine erneute Vorlage der Allgemeinen Angaben bei der Europäischen Kommission nach Artikel 37 des EURATOM-Vertrags ist somit nicht erforderlich.

H. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5 in 38226 Salzgitter, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

I. SOFORTIGE VOLLZIEHUNG

I.I. Anordnung

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) angeordnet.

I.II. Begründung

Die EnKK hat mit Schreiben vom 25.03.2010 die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung beantragt und diesen Antrag begründet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der EnKK geboten. Die Interessenabwägung ergibt, dass die öffentlichen und privaten Vollziehungsinteressen gegenüber den Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches Vorrang haben.

1. Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung liegt im öffentlichen Interesse. Die öffentlichen Interessen ergeben sich zum einen aus dem Ziel, die Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente an den Standorten der Kernkraftwerke zu ermöglichen und dadurch Transporte bestrahlter Brennelemente in zentrale Zwischenlager zu vermeiden beziehungsweise zu reduzieren. Damit im Zusammenhang steht das öffentliche Interesse, die Risiken und die mit den Transporten verbundenen Kosten eines Polizeieinsatzes für die öffentlichen Länderhaushalte zu reduzieren. Die standortnahe Zwischenlagerung ist als Entsorgungskonzept durch § 9a Abs. 2 Satz 3 bis 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 im Atomgesetz (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556), festgeschrieben worden.

- a) Mit dem Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität vom 22.04.2002 (BGBl. I S. 1351) hat der Gesetzgeber die Entsorgung bestrahlter Brennelemente neu geregelt. Nach der Zielsetzung dieser Gesetzesnovelle sollen Kernbrennstofftransporte vermieden und zugleich die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass auf die Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente in den Wiederaufarbeitungsanlagen in Frankreich und Großbritannien verzichtet werden kann. Mit dem Verbot der Abgabe von aus dem Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität stammenden bestrahlten Kernbrennstoffen zur schadlosen Verwertung an eine Anlage zur Wiederaufarbeitung seit dem 01.07.2005 wurde der Verzicht auf die Wiederaufarbeitung als Entsorgungsweg für bestrahlte Brennelemente umgesetzt. Nur mit Hilfe der Aufbewahrung in dezentralen Standort-Zwischenlagern können zukünftig innerdeutsche Transporte

bestrahlter Kernbrennstoffe vermieden werden. Deshalb sind die Betreiber von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität gemäß § 9a Abs. 2 Satz 3 AtG verpflichtet, am Kernkraftwerksstandort oder in seiner Nähe Zwischenlagerkapazitäten zu schaffen. Auch die Genehmigungsinhaberin hat dementsprechend einen Genehmigungsantrag zur Aufbewahrung bestrahlter Brennelemente aus den Kernkraftwerksblöcken Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar I und Neckar II in einem Zwischenlager am Standort des Kernkraftwerks gestellt, der mit Genehmigung vom 22.09.2003 teilweise beschieden wurde.

- b) Ziel der Gesetzesnovelle ist es auch, über die Aufbewahrung der bestrahlten Kernbrennstoffe in dezentralen Zwischenlagern an den Standorten von Kernkraftwerken und die damit verbundene Reduzierung von Transporten zu einer Befriedung der Gesellschaft beizutragen (vgl. Bundestags-Drucksache 14/7261, S. 1), nachdem es in der Vergangenheit zu massiven Protesten von Teilen der Bevölkerung gegen derartige Transporte gekommen ist und das für den Schutz der Transporte erforderliche Polizeiaufgebot ganz erheblich angestiegen ist. Zur Gewährleistung der sicheren Durchführung sind die Transporte in umfangreiche Schutzkonzepte der Innenbehörden der Länder und des Bundes eingebunden. Die Planung und Durchführung der Transporte bedeutet eine hohe Bindung von Sicherungspersonal für den jeweiligen Transport. Für die Planung und Organisation der Polizeieinsätze sowie die Schaffung der entsprechenden Infrastruktur und der personellen Voraussetzungen ist ein längerer Zeitraum erforderlich.

Diese Vorbereitungen und Personaleinsätze führen auch zu erheblichen finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte. Die Reduzierung dieser Kosten liegt in besonderem Maße im öffentlichen Interesse, da die für den Schutz der Transporte aufzuwendenden Kosten nicht den Betreibern der Kernkraftwerke oder den mit der Durchführung der Transporte beauftragten Unternehmen auferlegt werden können und daher unmittelbar die Länderhaushalte und den Bundeshaushalt belasten.

Bisher ist nicht geklärt, wo sich ein künftig zu errichtendes Endlager für bestrahlte Brennelemente befinden wird. Demnach entstünde durch den Transport in ein zentrales Zwischenlager die Notwendigkeit eines späteren weiteren Transports vom zentralen Zwischenlager in das Endlager. Dem steht lediglich ein Transport vom dezentralen Zwischenlager in ein zukünftiges Endlager gegenüber.

- c) Des Weiteren bestand ein besonderes öffentliches Interesse daran, die Wiederaufarbeitung zu beenden, um die erheblichen Risiken und radiologischen Belastungen der Wiederaufarbeitung zu vermeiden. Zwischen der Bundesregierung und den führenden deutschen Energieversorgungsunternehmen bestand Konsens, dass diesbezüglich nur die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden sollten. Seit dem 1. Juli 2005 ist gemäß § 9a Abs. 1 Satz 2 AtG die Abgabe von aus dem Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität stammenden bestrahlten Kern-

brennstoffen an Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe verboten. Vor diesem Hintergrund war die frühzeitige Einrichtung von Standort-Zwischenlagern im besonderen öffentlichen Interesse. Dieses besondere öffentliche Interesse setzt sich nach dem ab dem 01.07.2005 in Kraft getretenen Verbot der Abgabe von bestrahlten Brennelementen zur Wiederaufarbeitung in der Nutzung des Standort-Zwischenlagers fort.

- d) Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung liegt im öffentlichen Interesse, weil die Zwischenlagerung der bestrahlten Brennelemente am Standort der Kernkraftwerksblöcke Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar I und Neckar II Bestandteil der gesetzlich zugelassenen Entsorgung radioaktiver Abfälle durch direkte Endlagerung ist (vergleiche § 9a AtG in Verbindung mit § 78 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793)). Da eine Anlage des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle derzeit noch nicht zur Verfügung steht, beinhaltet dieses Konzept eine längerfristig gesicherte und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Zwischenlagerung der bestrahlten Brennelemente.

Im Hinblick darauf, dass die Genehmigungsinhaberin die Kernkraftwerksblöcke Neckar I und Neckar II rechtmäßig betreibt und eine Einstellung der Stromproduktion des Kernkraftwerks nicht vor Ausschöpfung der gemäß § 7 Abs. 1a in Verbindung mit Anlage 3 AtG vorgesehenen Reststrommengen zu erwarten ist, lässt sich das öffentliche Interesse der geregelten Entsorgung unter der Berücksichtigung des Ziels Transportvermeidung nur durch die Aufbewahrung der anfallenden bestrahlten Brennelemente im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim verwirklichen.

Ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung besteht die Gefahr, dass die bereits angefallenen bestrahlten ERU-Brennelemente der Typen 15x15-20 und 18x18-24 mit bis zu 0,84 % U-236 nicht rechtzeitig im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim eingelagert werden können. Hätte eine zwischenzeitlich erhobene Klage aufschiebende Wirkung, könnte die Genehmigung nicht ausgenutzt werden. In diesem Fall wäre es nicht möglich, die Aufbewahrung der bestrahlten ERU-Brennelemente der Typen 15x15-20 und 18x18-24 mit bis zu 0,84 % U-236 im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim vorzunehmen. Aufgrund der begrenzten Lagerkapazitäten in den Brennelement-Lagerbecken der Kernkraftwerke GKN I und GKN II besteht jedoch ein dringender Bedarf für die Aufbewahrung der bereits angefallenen bestrahlten ERU-Brennelemente der Typen 15x15-20 und 18x18-24 mit bis zu 0,84 % U-236 im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim, damit ansonsten erforderliche Transporte von bestrahlten Brennelementen in ein zentrales Zwischenlager vermieden werden. Die sofortige Ausnutzbarkeit dieser Genehmigung ist daher erforderlich für die Umsetzung des gesetzlich festgeschriebenen Entsorgungskonzepts für bestrahlte Brennelemente.

2. Interesse der Genehmigungsinhaberin an der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung liegt auch im Interesse der Genehmigungsinhaberin.

Das besondere Interesse der EnKK an der Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Umstand, dass die EnKK darauf angewiesen ist, dass mit der Erteilung dieser Genehmigung die Beladung der Transport- und Lagerbehälter mit bestrahlten ERU-Brennelementen der Typen 15x15-20 und 18x18-24 mit bis zu 0,84 % U-236 aus den Kernkraftwerken GKN I und GKN-II erfolgen kann. Ein Zuwarten und damit ein verzögertes Einlagern der betreffenden Brennelemente ist aus Gründen der begrenzten Lagerkapazität in den Brennelement-Lagerbecken der Kernkraftwerke GKN I und GKN II und damit aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich.

3. Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung

Betroffene Dritte haben ein Interesse daran, dass durch die gestattete Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim keine für sie nachteiligen Tatsachen geschaffen werden, bevor gerichtlich geklärt ist, ob die vorliegende Änderungsgenehmigung Bestand hat.

4. Interessenabwägung

Die dargestellten besonderen öffentlichen und privaten Interessen an einer sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung überwiegen das Interesse Dritter an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Im Rahmen der Abwägung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO sind alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen an der sofortigen Vollziehung sowie die möglichen Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs unter Berücksichtigung ihrer Schwere und Dringlichkeit einander gegenüberzustellen und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen zu berücksichtigen.

Für die Bewertung der Interessen möglicher Drittbetroffener ist zunächst die Tragweite der durch die sofortige Vollziehung geschaffenen Tatsachen von Bedeutung. Hierzu ist festzustellen, dass durch die genehmigte Änderung hinsichtlich der ERU-Brennelemente der Typen 15x15-20 und 18x18-24 mit bis zu 0,84 % U-236 lediglich die Spezifikation der einzulagernden abgebrannten Brennelemente der genannten Typen betroffen ist. Durch die Aufbewahrung von ERU-Brennelementen der Typen 15x15-20 und 18x18-24 mit bis zu 0,84 % U-236 wird das Sicherheitsniveau beim Betrieb des Standort-Zwischenlagers Neckarwestheim insgesamt nicht geändert. Die Änderungen führen nicht zu zusätzlichen oder anderen Auswirkungen der Aufbewahrung auf Dritte.

Zu Gunsten des Interesses Drittbetroffener an der aufschiebenden Wirkung spricht, dass das verfassungsrechtlich geschützte Interesse an der Gewährung effektiven Rechtsschutzes ein hohes Gut ist. In die Abwägung fließt aber

auch die Tatsache ein, dass durch die Einlagerung von ERU-Brennelementen der Typen 15x15-20 und 18x18-24 mit bis zu 0,84 % U-236 keine irreversiblen Fakten geschaffen werden. Sollten anhängig werdende Klagen gegen diese Genehmigung im Hauptsacheverfahren Erfolg haben, könnte durch eine Auslagerung der entsprechenden Brennelemente wieder der Zustand vor Erteilung dieser Genehmigung herbeigeführt werden. Durch die 3. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung wird somit keine Gefährdung der Rechtsgüter Dritter hervorgerufen.

Gewicht ist auch den wirtschaftlichen Interessen der Genehmigungsinhaberin beizumessen. Diesem Aspekt kommt daher im Rahmen einer Abwägung der Interessen ebenfalls Bedeutung zu, insbesondere vor dem Hintergrund der ihr obliegenden Verpflichtung aus § 9a AtG in Verbindung mit § 78 StrlSchV.

Im Hinblick auf das öffentliche Ziel an der Transportvermeidung führt danach eine Abwägung mit den Interessen Dritter insgesamt zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse und das private Interesse der Genehmigungsinhaberin an der sofortigen Vollziehung der 3. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim das Interesse Dritter an der aufschiebenden Wirkung einer Klage überwiegen.

Salzgitter, den 11. Mai 2010

Im Auftrag

L. S.

■■■